

## STATUT

der Vereinigung Wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heinrich-Heine-Universität (VWM) gemäß § 20 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.03.2015.

### Übersicht

- § 1 Aufgaben der VWM
- § 2 Mitgliedschaft in der VWM
- § 3 Organe der VWM
- § 4 Vollversammlung der VWM
- § 5 Universitätssprecher/innen der VWM
- § 6 Versammlungen der VWM in Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten
- § 7 Sprecher/innen der VWM in Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten
- § 8 Sprecherausschuss der VWM
- § 9 Rückgabe eines Mandats
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Schlussbestimmungen

### § 1

#### Aufgaben der VWM

Die VWM vertritt die Interessen von Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der HHU Düsseldorf nach innen auf allen Ebenen der Hochschulselbstverwaltung und nach außen gegenüber allen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen. Dabei pflegt die VWM Kontakt zu allen Gruppen der HHU Düsseldorf, zu den Personalräten der HHU Düsseldorf, zu den regionalen und überregionalen Vertretungen der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter/innen, zu Mitarbeitervereinigungen anderer Hochschulen und zu staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen.

### § 2

#### Mitgliedschaft in der VWM

1. Mitglieder der VWM können alle Personen sein, die von ihrer korporationsrechtlichen Stellung her gemäß HG zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an den Versammlungen der VWM oder durch eine formlose Willenserklärung begründet, die schriftlich oder per Mail abgegeben werden kann.
3. Die Mitgliedschaft besteht, bis ein/e Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in seine/ihre Mitgliedschaft für beendet erklärt.

§ 3  
Organe der VWM

Die Organe der VWM sind:

1. die Vollversammlung der VWM
2. die Universitätssprecher/innen der VWM
3. die Versammlungen der VWM in Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten
4. die Sprecher/innen der VWM in Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten
5. der Sprecherausschuss der VWM

§ 4  
Die Vollversammlung der VWM

1. Teilnahmerecht haben alle Personen gemäß § 2 Absatz 1.
2. Die Vollversammlung der VWM tagt mindestens einmal während einer Amtszeit des Senats. Eine außerordentliche Vollversammlung kann einberufen werden, wenn die Sprecher/innen von mindestens zwei Fakultäten oder zentralen Betriebseinheiten dies fordern.
3. Die Vollversammlung wird von den Universitätsprechern/innen einberufen und geleitet. Der Termin wird nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Senatswahlen festgelegt und mindestens acht Wochen vorher über alle verfügbaren, universitätsinternen Kanäle bekanntgegeben. Die Tagesordnung muss spätestens eine Woche vor der Vollversammlung verschickt werden. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Wege über die Dekanate der Fakultäten bzw. die Geschäftsführungen der zentralen und wissenschaftlichen Betriebseinheiten mit der Bitte um Weiterleitung. Eine so einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung soll zusätzlich über einen zentralen Email-Verteiler auch personenbezogen erfolgen.
4. Die Vollversammlung entscheidet über Grundsätze der Interessenvertretung der Mitglieder der VWM gemäß § 1. Sie dient der Meinungsbildung und Beschlussfassung über alle aktuellen Fragen, die die Interessen der Mitglieder der VWM insgesamt berühren. Für alle Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der VWM erforderlich.
5. Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehört insbesondere
  - a) die Wahl/Bestätigung von Universitätsprechern/innen der VWM,
  - b) die Verabschiedung und Änderung des Statuts der VWM.Informationen über eine beabsichtigte Änderung oder Verabschiedung des Statuts der VWM müssen Bestandteil der mit der Einladung versandten Tagesordnung sein. Zur Verabschiedung oder Änderung des Statuts der VWM ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der VWM erforderlich.

§ 5

## Universitätssprecher/innen der VWM

1. Sprecher/innen der Vollversammlung sind die bei den Gremienwahlen gewählten Senatsmitglieder. Falls jemand nicht Sprecher/in sein kann oder möchte, können andere Personen in der VV kandidieren und gewählt werden.
2. Die Universitätssprecher/innen repräsentieren die VWM gegenüber den zentralen Organen der HHU sowie gegenüber allen anderen öffentlichen Institutionen und Vereinigungen.
3. Sie leiten den Sprecherausschuss und sorgen dafür, dass in den Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten genügend Informationen vorliegen, um eine Meinungsbildung und Beschlussfassung in allen Fragen zu ermöglichen, die von der Vollversammlung oder dem Sprecherausschuss entschieden werden.

### § 6

#### Versammlungen der VWM in Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten

1. Die Mitglieder der VWM in den Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten können eigene Versammlungen der VWM in den Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten einberufen.
2. Teilnahmerecht haben alle Personen gemäß § 2 Absatz 1, die in der jeweiligen Fakultät oder Betriebseinheit tätig sind.
3. Die Versammlungen der VWM in den Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten tagen mindestens einmal pro Semester. Darüber hinaus muss eine Versammlung stattfinden, wenn mindestens 5 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen dies fordern.
4. Die Versammlungen der VWM in den Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten werden von den jeweiligen Sprecher/innen einberufen und geleitet. Die Einladung sollte nach Möglichkeit unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Versammlung herausgehen. Die Zustellung der Einladung kann auf elektronischem Wege per Mail erfolgen. Eine so einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
5. Erstmalige Versammlungen der VWM in den Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten werden von den Universitätsprechern/innen oder von ihnen beauftragten Mitgliedern der VWM aus den jeweiligen Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten einberufen.
6. Die Versammlungen der VWM in den Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten dienen der Meinungsbildung und Beschlussfassung über alle aktuellen Fragen, die die Interessen der Mitglieder der VWM in dem jeweiligen Bereich berühren. Die Versammlungen der VWM in den Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten nominieren die Vertreter/innen der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter/innen für Kommissionen und Ausschüsse ihrer jeweiligen Organe und bereiten die Wahlen zu den Gremien (Fakultätsrat, Senat) vor. Für alle Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der VWM erforderlich, die in der jeweiligen Fakultät oder zentralen Betriebseinheit tätig sind.

7. Die Versammlungen der VWM in den Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten dienen darüber hinaus der Vorbereitung aller Beschlüsse der Vollversammlung der VWM. Dazu gehört insbesondere die Nominierung von Kandidaten/innen für das Universitätsprecheramt.

## § 7

### Die Sprecher/innen der VWM in Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten

1. Die Versammlungen der VWM in den Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten können jeweils bis zu zwei Sprecher/innen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder wählen.
2. Die Amtszeit der Sprecher/innen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sprecher/innen der Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten können abgewählt werden, indem ihnen durch die Versammlung der jeweiligen Fakultät oder zentralen Betriebseinheit mehrheitlich das Misstrauen ausgesprochen wird. Im Falle der Abwahl eines Sprechers oder einer Sprecherin ist unverzüglich ein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit zu wählen.
3. Am Ende ihrer Amtszeit teilen die Sprecher/innen den Universitätsprechern/innen die Namen und Anschriften ihrer Nachfolger mit.
4. Die Sprecher/innen der Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten repräsentieren die Mitglieder der VWM ihres Bereiches gegenüber den Organen der HHU ihres Bereiches sowie gegenüber allen anderen öffentlichen Institutionen und Vereinigungen.
5. Die Sprecher/innen der Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten bereiten die Meinungsbildung und Beschlussfassung der Vollversammlung der VWM in ihren Bereichen vor und vertreten die Ergebnisse dieser Beratungen im Sprecherausschuss und der Vollversammlung der VWM.

## § 8

### Der Sprecherausschuss der VWM

1. Die Universitätsprecher/innen und die Sprecher/innen der Fakultäten sind stimmberechtigte Mitglieder des Sprecherausschusses. Gibt es in einer Fakultät keine gewählten Sprecher/innen, gehören zwei der gewählten Mitglieder des Fakultätsrates aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter/innen als stimmberechtigte Mitglieder dem Sprecherausschuss an, sofern sie Mitglieder der VWM sind. Die Sprecher/innen der zentralen Betriebseinheiten sind stimmberechtigte Mitglieder des Sprecherausschusses, sofern in der zentralen Betriebseinheit mindestens 10 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen beschäftigt sind. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Sprecherausschusses sind die Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe des Mittelbaus und der/die Vorsitzende des Personalrats der wissenschaftlich Beschäftigten.

2. Sprecher/innen der zentralen Betriebseinheiten, die gemäß Abs. 1 nicht stimmberechtigt sind, können an den Sitzungen des Sprecherausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Gleiches gilt für Vertreter/innen aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter/innen in zentralen Organen der HHU und deren Kommissionen, sofern sie Mitglieder der VWM sind.
3. Der Sprecherausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Darüber hinaus muss eine Sitzung des Sprecherausschusses stattfinden, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder dies fordern.
4. Der Sprecherausschuss wird von den Universitätssprechern/innen einberufen und geleitet. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung herausgehen. Die Zustellung der Einladung kann auf elektronischem Wege per Mail erfolgen. Eine so einberufene Sitzung des Sprecherausschusses ist beschlussfähig.
5. Der Sprecherausschuss nimmt alle Aufgaben der Vollversammlung der VWM gemäß § 4 Abs. 4 wahr, sofern diese Aufgaben aus terminlichen Gründen nicht von der Vollversammlung direkt wahrgenommen werden können. Für alle Beschlüsse des Sprecherausschusses ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Universitätssprecher/innen informieren die Vollversammlung der VWM über die Arbeit des Sprecherausschusses und teilen der Vollversammlung insbesondere alle Beschlüsse des Sprecherausschusses mit.

## § 9

### Rückgabe und vorzeitige Beendigung eines Mandats

1. Universitätssprecher/innen und Sprecher/innen der Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten können jederzeit von ihrem Sprecheramt zurücktreten.
2. Im Falle der Rückgabe oder der vorzeitigen Beendigung eines Mandats aus anderen Gründen sind die verbleibenden Sprecher/innen und die Universitätssprecher/innen unverzüglich zu unterrichten. Auf einem zeitnah einzuberufenden Sprecherausschuss ist ein/e kommissarische/r Nachfolger/in für die restliche Amtszeit zu wählen.
3. Universitätssprecher/innen, die ihr Amt für mehr als ein halbes Jahr nicht ausüben, sind verpflichtet, ihr Mandat zurückzugeben.

## § 10

### Öffentlichkeit

1. Alle Versammlungen von Mitgliedern der VWM tagen nicht öffentlich.
2. Die Sitzungen des Sprecherausschusses sind öffentlich für alle Mitglieder der VWM.
3. Die Leiter/innen der Versammlungen und des Sprecherausschusses können zu bestimmten Tagesordnungspunkten andere Personen einladen, sofern deren Sachkunde dies rechtfertigt.
4. Auf Beschluss der Mehrheit einer Versammlung kann Öffentlichkeit hergestellt werden.

§ 11  
Schlussbestimmungen

1. Das Statut trägt das Datum seiner Verabschiedung durch die Vollversammlung der VWM, darüber hinaus die Schlusszeile: „Das Statut ist entsprechend den in ihm enthaltenen Regelungen ordnungsgemäß zustande gekommen.“ Diese Versicherung wird von wenigstens zwei amtierenden Universitätssprechern/innen durch ihre Unterschrift verbürgt.
2. Das Statut tritt am Tage nach seiner Verabschiedung durch die Vollversammlung der VWM in Kraft.
3. Das Statut ist nach seinem Inkrafttreten durch die Universitätssprecher/innen sowie die Sprecher/innen der Fakultäten und der zentralen Betriebseinheiten allen Mitgliedern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter/innen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
4. Bei Änderung des Statuts gilt § 11 Abs. 1-3 analog.
5. Die Fassung des Statuts vom 18.04.2016 verliert mit Inkrafttreten der vorliegenden Fassung ihre Gültigkeit.

Das Statut ist entsprechend den in ihm enthaltenen Regelungen ordnungsgemäß zustande gekommen.

Düsseldorf, den 28.10.2019                      geändert (§ 4, Abs. 2 lt. Beschluss der VV v. 28.10.2019)

PD Dr. Heidrun Dorgeloh

Dr. Christian Dumpitak